

## **Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin nach den Übergangsregelungen**

gemäß § 22 der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut\*innen sowie für die Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen Bayerns in ihrer neuen Fassung vom 29. November 2023 (WBO PP/ KJP) i. V. m. § 14 Abs. 3 WBO PP/ KJP a. F.

Sehr geehrte Kolleg\*innen,

wenn Sie eine Weiterbildung in dem Bereich Sozialmedizin abgeschlossen haben, finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Zusatzbezeichnung Sozialmedizin nach § 22 der WBO PP/ KJP i. V. m. den Übergangsregelungen gemäß § 14 der WBO PP/ KJP a. F. beantragen können.

Für Ihre Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

### **1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen zu erhalten?**

Die Anerkennung erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen der beiden Fassungen der WBO PP/ KJP erfüllen und uns das Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem Postweg oder per E-Mail zusenden.

#### **Anschrift:**

PTK Bayern, Stichwort: Weiterbildung - Zusatzbezeichnung, Birketweg 30, 80639 München

**E-Mail:** [weiterbildung@ptk-bayern.de](mailto:weiterbildung@ptk-bayern.de) – Stichwort: Zusatzbezeichnung

### **2. Wer kann den Antrag stellen?**

- Jedes Kammermitglied, das **vor** dem 12. Januar 2022 eine entsprechende Weiterbildung begonnen und eine der WBO PP/ KJP entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben hat;
- Jedes Kammermitglied, das **nach** dem 12. Januar 2022 mit der Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin begonnen hat und eine Qualifikation in diesem Bereich erworben hat;
- Sowie jedes Kammermitglied, dass **mindestens vier Jahre** in einer sozialmedizinischen Einrichtung **tätig** war und in dieser Zeit **eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten** in dem Bereich der Sozialmedizin entsprechend Abschnitt B VI. WBO PP/ KJP a. F. erworben hat.

### 3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung zu erhalten?

Gemäß § 22 WBO PP/ KJP i. V. m. Abschnitt B VI. der WBO PP/ KJP a. F. ist als Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung durch die PTK Bayern **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

1. **Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf** in Bezug auf die Berufstätigkeit im Bereich Sozialmedizin (inkl. vorliegender Bescheinigungen und Arbeitszeugnisse)
2. Nachweis über eine **mindestens vierjährige Tätigkeit** in einer sozialmedizinischen Einrichtung
3. Nachweise über **besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten** im sozialmedizinischen Bereich (Fortbildungsnachweise, Bescheinigung Dozent\*innentätigkeit, usw.) Als **Orientierung** dient Ihnen Abschnitt B VI. 3. WBO PP/ KJP a. F.:
  - mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung
  - mindestens 18 Stunden kontinuierliche Supervision
  - mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
  - mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen

**Bitte weisen Sie die Nachweise eindeutig den entsprechenden besonderen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten zu, die Sie hiermit belegen möchten. Dies können Sie beispielsweise durch eine Nummerierung der jeweiligen Teilbereiche kenntlich machen.**

Wir bitten allerdings zu beachten, dass diese Vorgaben **innerhalb der Geltung der Übergangsvorschriften** keineswegs detailgetreu umzusetzen sind. vielmehr sind sie als **Leitlinie** zu verstehen.

4. Unterschriebene Selbsterklärung über eintägige **Teilnahme an Sitzungen des (Landes-) Sozialgerichts**
5. Angaben zu **Begehungen** (anerkannt werden z. B. auch die Teilnahme an Arbeitskreisen oder absolvierte Fortbildungen in anderen Einrichtungen)

**Ab dem 12. Januar 2028 erfolgt nur noch eine Anrechnung von Weiterbildungsteilen, die in einer von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte absolviert wurden.**

Die Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Weiterbildung. Wir bitten Sie, den Nachweis vollständig zu führen und durch geeignete Dokumente zu belegen. Aus diesen sollte der **spezifisch sozialmedizinische Kontext** erkennbar werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen in einfacher Kopie bei der PTK Bayern einreichen.

#### **4. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin erhoben?**

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.12 und 3.13 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 300 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden.

Ihre PTK Bayern